



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

Gesetzliche Rahmenbedingungen Kompetenzerweiterung/Delegation

Qualitätssicherung Hausbetreuungsgesetz / Gewerbeordnung

Mit 9. April 2008 traten die neuen Bestimmungen der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes in Kraft.
(§ 14 GuKG und dem § 15 GuKG)

1. Ausgangssituation

1.1. Durchführung von pflegerischen und medizinischen Maßnahmen durch Personenbetreuer (gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes bzw der Gewerbeordnung) oder durch „Persönliche Assistenz“ (Laien – Personen ohne pflegerische oder fachlich ähnliche Ausbildung).

1.2. Klärung ob eine Betreuungssituation vorliegt

– Einwilligung des Patienten/Klienten (bzw des gesetzlichen Vertreters oder Vorsorgebevollmächtigten)

Liegt ein Vertrag für ein Betreuungsverhältnis zwischen Patient/Klient und Betreuungsperson vor:

1.3. Definition der Vertragspartner

a) Patient/Klient (agiert entweder eigenverantwortlich oder vertreten durch einen Sachwalter, einen Vorsorgebevollmächtigten oder einen nächsten Angehörigen als gesetzlicher Vertreter).

b) Leistungserbringung durch

- Personenbetreuung oder
- Persönliche Assistenz

1.4. Arbeitsrechtlicher Status des Personenbetreuers

– angestellt (durch eine Trägerorganisation oder beim Patienten/Klienten direkt nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes) oder

– selbstständig im Rahmen des Gewerbes (Vorweisen des Gewerbescheines)

Grundsätzlich ist eine Delegation von pflegerischen und medizinischen Maßnahmen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung nur an Personen möglich, die dazu nach den Bestimmungen des GuKG (in der Fassung Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 [GesBRÄG 2007], BGBl I 2008/57)berechtigt sind.

2. Einschätzung des Pflege- und Betreuungsrahmens

2.1. Zeitlicher und örtlicher Rahmen, Eingrenzungsbestimmungen für
PERSONENBETREUER

1. nur an der jeweils betreuten Person in deren Privathaushalt
2. auf Grund einer gültigen Einwilligung der betreuten Person
3. nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP.

4. nach schriftlicher Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP und nur in Ausnahmefällen nach mündlicher Anordnung Pflegerische und medizinische Tätigkeiten dürfen an Personenbetreuer nur im Einzelfall übertragen werden, sofern die Person (Personenbetreuer) dauernd oder zumindest regelmäßig täglich, oder mehrmals wöchentlich über längere Zeit im Privathaushalt anwesend ist, und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander im Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind (in Ausnahmefällen in zwei Privathaushalten).

2.2. Definition von Pflege- und Betreuungstätigkeiten

Personenbetreuer sind berechtigt, entweder nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes oder im Rahmen des Gewerbes Personenbetreuungsberechtigten Menschen zu unterstützen.

Durchführung pflegerischer Tätigkeiten im Einzelfall nach Anordnung durch gehobenen Dienst für GuKP:

1. Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
2. Unterstützung bei der Körperpflege
3. Unterstützung beim An- und Auskleiden
4. Unterstützung bei der Benützung von Toilette und/oder Leibstuhl, einschl. Hilfe beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
5. Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Sitzen, Gehen

Durchführung medizinischer Tätigkeiten im Einzelfall nach Maßgabe ärztlicher Anordnung und Weiterdelegation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP:

1. Verabreichung von Arzneimitteln
2. Anlegen von Bandagen und Verbänden
3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
4. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
5. Einfache Wärme- und Lichtenwendungen

3.4. Dokumentation

Der gehobene Dienst für GuKP unterliegt den Dokumentationspflichten im Rahmen des Berufsrechtes. Jede mündliche/per E-Mail durchgeführte Anordnung muss binnen 24 Stunden schriftlich dokumentiert werden.

Personenbetreuer/Persönliche Assistenz sind verpflichtet, Informationen, die für die Anordnung von Bedeutung sein können, mitzuteilen.

3. Delegationskriterien / Mechanismen

3.1. Anordnung

Tätigkeiten, die unter Punkt 2.2. angeführt sind, können an Personenbetreuer sowie an Laien, die im Rahmen der persönlichen Assistenz tätig sind, delegiert werden.

Der Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP darf die Anordnung dem Personenbetreuer sowie dem Laien im Rahmen der persönlichen Assistenz nur befristet, maximal für die Dauer des Betreuungsverhältnisses erteilen.

Der gehobene Dienst für GuKP muss nachweislich Personenbetreuer/Persönliche Assistenz auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme von Tätigkeiten hinweisen.

3.2. Fähigkeiten / Fertigkeiten

Zwischen Personenbetreuern und Laien im Rahmen der persönlichen Assistenz einerseits und DGKS/DGKP andererseits besteht eine fachliche Weisungsbeziehung. Es obliegt daher der fachlichen Beurteilung der DGKS / des DGKP

- die Möglichkeit der fach- und sachgerechten Durchführung einer zu delegierenden Pflegehandlung durch Personenbetreuer und/oder Laien einzuschätzen
- ggf. die Pflegehandlung zur Durchführung an Personenbetreuer und/oder Laien zu übertragen
- ggf. die fachliche Anordnung zu widerrufen

Die Möglichkeit der Durchführung pflegerischer und medizinischer Tätigkeiten durch Angehörige des betreuten Menschen bleibt davon unberührt.

3.3. Kontrolle

Die laufende Kontrolle der Durchführung der an Personenbetreuer und Laien delegierten pflegerischen und medizinischen Maßnahmen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP ist der jeweiligen Situation individuell anzupassen und nachzuweisen.

4. Haftung

4.1. Der gehobene Dienst für GuKP haftet im Rahmen der beruflichen Sorgfaltspflicht (§ 4 Abs 1 Satz 2 GuKG, § 1299 ABGB)

- PERSONENBETREUER UND LAIEN

Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht und der fachlichen Weisungsbeziehung zu DGKP/DGKS. Für eigenmächtig durchgeführte Handlungen, die über das nachweislich dokumentierte Betreuungsverhältnis hinausgehen, haftet jeder selbst.

4.2. Folgende Verhaltensweisen durch DGKS / DGKP könnten zivil- und/oder strafrechtliche Haftungsfolgen für Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP auslösen, sofern der betreute Mensch im Rahmen der Durchführung von pflegerischen und medizinischen Maßnahmen durch Personenbetreuer oder durch Laien („Persönliche Assistenz“) Schaden erleidet:

- Unrichtige Einschätzung der Fähigkeiten von Personenbetreuer/Persönliche Assistenz
- Falsche pflegerische Anordnung
- Nicht rechtzeitiger Widerruf der pflegerischen Anordnung bei Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person
- Unterlassung der laufenden Kontrolle der pflegerischen Tätigkeit von Personenbetreuer/Laie

Wien, 26. Juni 2008

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband,

Wilhelminenstraße 91/IIe, , 1160 Wien

Telefon +43 1 478 27 10, Fax: +43 1 478 27 10-9,

office@oegkv.at, www.oegkv.at,

ZVR-Zahl 770820992